

001 K 013/22



AMTSGERICHT CASTROP-RAUXEL

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 05. Dezember 2023, 12:30 Uhr,
im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Bahnhofstraße 61 - 63, I. Etage**

das im Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 22188 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2/zu 1 und zu 1:
456/10000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:
Gemarkung Rauxel, Flur 18, Flurstück 657
Gebäude- und Freifläche, Detmolder Straße 2, 4, 6, 8
Größe 44a 60m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss links des Hauses Detmolder Straße 6 gelegenen Wohnung nebst Loggia sowie einem Kellerraum, Nr. 17 des Aufteilungsplans.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt - Castrop-Rauxel Blatt 22172 bis Castrop-Rauxel Blatt 22195 -, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem im Dachgeschoss des Hauses Detmolder Straße 6 gelegenen Abstellraum, Nr. 17 des Aufteilungsplans.

Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung durch den Verwalter

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Veräußerung durch den Insolvenzverwalter/Treuhänder, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung

Im Übrigen wird gegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 13. November 2002 (Urkunden-Rolle Nr. 598/2002 des Notars Schürmann-Dubois in Castrop-Rauxel) Bezug genommen.

Eingetragen am 9. Dezember 2002.

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten:

Wohnungseigentum im 2. Obergeschoss links in einem 3-geschossigem, unterkellerten Gebäude, Dachgeschoss nicht ausgebaut; Abstellraum Dachboden Nr. 17; Wohnfläche: 70,53m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 121.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Castrop-Rauxel, 18.08.2023